

Vierte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 29. Juni 2015

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 25. November 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.02.2015), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu „§ 17“ folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Anwesenheitspflicht“.

2. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Fachprüfungsordnung sind die Module, die nicht mit einer Note bewertet werden, im Einzelnen zu benennen.“

3. Nach § 17 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

„§ 17a Anwesenheitspflicht

(1) Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung besteht nur nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung. Sie darf allein für Seminare, Übungen, Kolloquien, Sprachkurse, Praktika und Exkursionen vorgesehen werden und nur dann, wenn die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls, zu dem die betreffende Lehrveranstaltung gehört, bzw. in nicht modularisierten Studiengängen das Ausbildungsziel der betreffenden Lehrveranstaltung nicht anders als bei regelmäßiger Anwesenheit erreicht werden können.

(2) Sieht eine Fachprüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht vor, muss sie auch regeln, welche Zahl oder welcher Anteil der Veranstaltungen besucht worden sein muss und wie der Nachweis des Besuchs zu erbringen ist. Kann durch zusätzliche Nachweise, etwa über zusätzlich zu erbringende Leistungen oder eine zusätzliche Prüfung, das Erreichen des Qualifikations- bzw. Ausbildungsziels trotz fehlender

regelmäßiger Anwesenheit nachgewiesen werden, müssen entsprechende Regelungen vorgesehen werden. War ein Studierender nicht regelmäßig anwesend, ohne dass die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt werden, darf er die entsprechende Modulprüfung bzw. die Prüfung, deren Ablegen die regelmäßige Teilnahme zur Voraussetzung hat, nicht ablegen; eine trotzdem abgelegte Prüfung ist unwirksam. Trifft die Fachprüfungsordnung keine Regelung zur Art des Nachweises, muss der Teilnahmenachweis zur Prüfung oder innerhalb einer Woche nach Ablegen der Prüfung dem Erstprüfer vorgelegt werden.“

4. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Darf eine Prüfung nur abgelegt werden, wenn an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen wurde (§ 17a), wird die Prüfungsleistung nur bewertet, wenn der entsprechende Nachweis erbracht worden ist.“

5. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „fachlichen“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Stellt sich nach Zulassung, aber vor Ablegen der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 nicht gegeben waren, wird die Zulassung zurückgenommen. § 48 VwVfG bleibt unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. Juni 2015, der Genehmigung der Rektorin vom 29. Juni 2015 und der Zustimmung des Bildungsministeriums vom 29. Oktober 2015.

Greifswald, den 29. Juni 2015

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.11.2015